

Präambel



Eine nachhaltige Landwirtschaft muss heute jedem lebenden Menschen die Sicherheit für eine ausreichende und gesunde Ernährung bieten und dabei zugleich den nachfolgenden Generationen versprechen können, dass sie eine berechtigte Hoffnung auf einen weiteren Tag nach dem morgen haben dürfen. Gleichzeitig muss eine nachhaltige Landwirtschaft auch eine effektive Landwirtschaft sein, die der Gemeinschaft dient.

Als Leitmotiv sollte der Satz: „Gemeinsamkeit entsteht durch gemeinsames Tun und im Ausgleich von Geben und Nehmen.“ dienen

Einen Raum mit passendem Rahmen für ein solches, gemeinsames Tun kann die Solidarische Landwirtschaft „SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.“ ihren Mitgliedern eröffnen. Hier begegnen und organisieren sich Menschen, denen eine vielfältige, regionale und saisonale Ernährung mit ökologisch erzeugten Lebensmitteln, vor allem Gemüse, ein Anliegen ist. Eine „Solidarische Landwirtschaft“ bezeichnet dabei eine von LandwirtInnen / GärtnerInnen und VerbrauchInnen gemeinsam getragene Landwirtschaft, die sich für die Entwicklung einer vielfältigen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Kultur einsetzt.

Alles Tun wird durch Transparenz, Mitverantwortung und Selbstbestimmtheit getragen. Anspruch ist dabei ein nachhaltiges und ökologisch vertretbares Wirtschaften. In jüngerer Zeit wird dieser Anspruch durch die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG`s) der UNO formuliert. Diesen Zielen fühlt sich die SoLaWi verpflichtet. Sie strebt dabei einen möglichst konfliktarmen Ausgleich zwischen den einzelnen Nachhaltigkeitszielen an.

Gemeinsame Anliegen innerhalb der SoLaWi sollen dynamisch aus der Begegnung von Menschen, die ihre unterschiedlichen Fähigkeiten einbringen, umgesetzt werden. So kann die SoLaWi Kirchenhof Klixbüll ein Stück Lebens- und Arbeitsraum für Menschen werden. Materielle Grundlage des Ganzen ist aber insbesondere der von der Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll der SoLaWi zur Verfügung gestellte „Ackerboden“. Diesen „wahren Schatz“ gilt es besonders zu pflegen, zu schützen und aufzubauen, damit uns zusammen die „Bewahrung der Schöpfung“ zukünftig ein Stück weit besser gelingt.



SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „SoLaWi Kirchenhof Klixbüll“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 25899 Klixbüll.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigen, alternativen und ökologischen Produktions- und Vertriebsweisen in der Landwirtschaft innerhalb der Region in und um die Gemeinde Klixbüll herum.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb einer sogenannten „Solidarischen Landwirtschaft (Abkürzung: SoLaWi)“. In einer SoLaWi tragen mehrere Abnehmer die Produktionskosten eines landwirtschaftlichen Betriebs, wofür sie im Gegenzug dessen Ernteertrag erhalten. Der Verein organisiert und pflegt den Kontakt zu einem entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieb und regelt die Verteilung der Nahrungsmittel an die Vereinsmitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahme-antrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die nächste regulär anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,



SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e. V.



- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge erhoben. Details regelt eine Beitragsordnung.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist zum Erwerb von Ernteanteilen nach der Beitragsordnung für Ernteanteile berechtigt, sofern noch freie Ernteanteile vorhanden sind. Es wird vom Vorstand bei Bedarf eine Warteliste geführt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

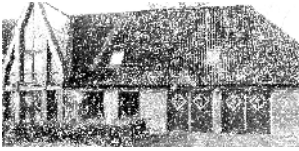
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in

und kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung um eine schriftführende Person und weiteren Beisitzer erweitert werden.

2. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (darunter der Vorsitzende) vertreten.



SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.



3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Aufwendungen für Reisekosten werden nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz auf Antrag erstattet.
5. Eines der Mitglieder des Vorstandes sollte dem Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll angehören.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der SoLaWi; Näheres regelt hier die Organisationsstruktur des „SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.“,
3. die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 10 Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Allein der/die erste Vorsitzende, der/die auf der Gründungsversammlung des Vereins gewählt wird, hat (ausnahmsweise) eine Amtszeit von drei Jahren, um zu gewährleisten, dass normalerweise erste(r) und zweite(r) Vorsitzende(r) nicht in einem Jahr neu gewählt werden müssen.
2. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person.
2. Die vorsitzende Person, bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung, beruft die Vorstands-sitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.



3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

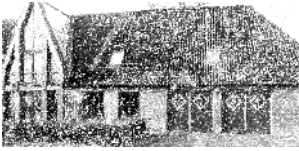
1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungs-fällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen stattzufinden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sollte eine Mitgliederversammlung zwingend in einer Zeit durchzuführen sein, wo gesetzliche Beschränkungen eine physische Zusammenkunft der Mitglieder erschweren (z.B. Pandemielage wie derzeit „Corona“), so kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung unter Einhaltung von Datenschutz-Vorschriften durchgeführt werden.
2. In Zeiten der gesetzlichen Beschränkung von physischen Zusammenkünften gilt ebenfalls die Zustimmung eines jeden Mitglieds des Vereins „SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e.V.“ zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren als bereits erteilt, so dass ein Beschluss auf diesem Weg mit der jeweils nötigen (einfache oder qualifizierte) Mehrheit gefasst werden kann. Dies gilt gleichfalls für die Vorstandswahlen. Diese Ausnahmeregelung dient der Wahrung der Handlungsfähigkeit des Vereins in außergewöhnlichen Zeiten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail-Zustellung oder als Option auch postalisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem



SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e. V.



Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstandes, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung im Vorstand oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder. Für den speziellen Ausnahmefall des Verbots von physischen Zusammenkünften wie unter §14(1) beschrieben, gelten besondere Regeln zum Umlaufbeschluss und anderen Arten der Online-Abstimmung.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Name der versammlungsleitenden Person,
 - der Name der protokollführenden Person,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,



SoLaWi Kirchenhof Klixbüll e. V.



- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht besitzt jedes Mitglied. Das Stimmrecht von natürlichen Personen kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen kann eine schriftliche Vollmacht erteilt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ernannte Ehrenmitglieder sind fortan von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern.
2. Die Wahlperioden sollen so gestaltet sein, dass immer ein neuer Kassenprüfer bzw. eine neue Kassenprüferin gewählt wird, wenn der/die andere noch ein Jahr im Amt ist. Der/die 1. Kassenprüfer/in wird deshalb bei der ersten anstehenden Wahl ausnahmsweise für zwei Jahre gewählt.
3. Die hierzu gewählten Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Satz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Liquidation des Vereins verbleibende Vermögensguthaben des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll zwecks Verwendung für Jugendarbeit.